



---

An die Mitglieder  
des Kantonsrates

Herisau, 17. Juni 2016 / chn

## **0200.9**

### **Beschluss über die Anpassung kantonsrätlicher Verordnungen an die Reform der Staatsleitung**

#### **2. Bericht und Antrag der vorbereitenden parlamentarischen Kommission vom 27. Mai 2016**

Sehr geehrte Herr Kantonsratspräsident  
Sehr geehrte Damen Kantonsrätinnen  
Sehr geehrte Herren Kantonsräte

#### **A. Ausgangslage**

##### **1. Einleitung**

Mit Beschluss vom 17. Mai 2016 verabschiedete der Regierungsrat den Bericht und Antrag zur Anpassung kantonsrätlicher Verordnungen an die Reform der Staatsleitung. Der Kantonsrat hat an seiner Sitzung vom 11. Mai 2015 beschlossen, dass die bestehende Parlamentarische Kommission zum Organisationsgesetz auch mit der Vorbereitung des vorliegenden Geschäfts betraut wird.

##### **2. Arbeit der Kommission**

Aufgrund seiner Wahl in den Regierungsrat ist Kantonsrat Alfred Stricker ausgeschieden, weshalb sich die Kommission nun aus den folgenden Kommissionsmitgliedern zusammensetzt: Yves Noël Balmer, Herisau, SP (Präsident), Edgar Bischof, Teufen, SVP, Dölf Biasotto, Urnäsch, FDP.Die Liberalen, Peter Meier, Gais, FDP.Die Liberalen, Balz Ruprecht, Herisau, CVP/EVP, Stephan Wüthrich, Wolfhalden, pu. Das Aktuariat besorgte die Kantonskanzlei mit Ratschreiber Roger Nobs und Protokollführerin Christine Neuenschwander.



An ihrer Sitzung nahm die Kommission den Bericht und Antrag des Regierungsrates vom 17. Mai 2016 zur Kenntnis und diskutierte eingehend die Frage zum Arbeitsprozess und zur Vollständigkeit der vorgelegten Verordnungen.

## **B. Erwägungen**

### **1. Arbeitsprozess**

Die Kommission hat zur Kenntnis genommen, dass es sich beim vorliegenden Entwurf um materielle Änderungen an kantonsrätlichen Verordnungen handelt, die aufgrund der Reorganisation der kantonalen Verwaltung angezeigt sind (vgl. Bericht und Antrag des Regierungsrates vom 17. Mai 2016). Um die Vorlage für die Mitglieder des Kantonsrates transparent zu erläutern, hat die Kommission den Arbeitsprozess in der Kantonskanzlei näher betrachtet, welcher im Folgenden kurz dargestellt ist.

Die Kantonskanzlei machte im Zuge der Reorganisation eine umfassende Analyse der gesamten kantonalen Gesetzessammlung. Daraus resultierten drei Listen (je eine für Gesetze, kantonsrätliche Verordnungen und regierungsrätliche Verordnungen), die zu jedem Erlass, Artikel und Absatz die jeweils erwähnten Organisationseinheiten festhalten. In einem weiteren Schritt wurden die Bezeichnungen der neuen Organisationseinheiten in den Listen erfasst. Dabei konnten Unstimmigkeiten zusammen mit den Departementen bereinigt werden. Schliesslich wurde erörtert, welche Bezeichnungsänderungen der Organisationseinheiten in der Gesetzgebung formell durch den Kantonsrat vorzunehmen sind (Unterstellungsänderungen, Änderungen der Rechtsmittelwege, etc.) und welche gestützt auf Art. 27 Abs. 2 des Organisationsgesetzes der Regierungsrat beschliessen kann.

Die Zusammenlegung der Departemente hat in einigen Fällen dazu geführt, dass Amtsstellen, welche früher in zwei verschiedenen Departementen untergebracht waren, nun im selben Departement angesiedelt sind. Um rechtlich heikle Vorbefassungen vorgesetzter Stellen zu vermeiden, sind auch aus diesem Grund einzelne Bestimmungen anzupassen (z.B. Art. 26 und 31 der Beitragsverordnung [bGS721.12]).

Die Kommission bedauert, dass sie nicht früher in den Arbeitsprozess einbezogen wurde. Dennoch erachtet sie den Arbeitshergang, welcher für den vorliegenden Entwurf betrieben wurde, als angemessen und richtig.

### **2. Eintreten**

Das Eintreten auf die Vorlage war in der Kommission unbestritten. Die Kommission bedankt sich für die Vorlage, die durch den Regierungsrat im Sinne von Art. 87 der Kantonsverfassung zuhanden des Kantonsrates entworfen wurde.

### **3. Detailberatung**

Die Änderungsvorschläge des Regierungsrates finden die einstimmige Unterstützung der Kommission. In der Detailberatung hat sich die Kommission mit einzelnen Bestimmungen inhaltlich auseinandergesetzt und



schliesslich erkannt, dass grundsätzlich zu unterscheiden ist zwischen organisatorischen Änderungen, die sich aufgrund der Staatsleitungsreform aufdrängen und der eigentlichen Sachmaterie, die nicht Gegenstand der Vorlage ist. Die Kommission verzichtete daher auf eine inhaltliche Auseinandersetzung mit den einzelnen Sachmaterien. Sie beschränkte sich auf die organisatorischen Aspekte.

#### **4. Schlussfolgerung**

Insgesamt kommt die Kommission zum Schluss, dass die Vorlage die notwendigen materiellen Änderungen in der Organisation der kantonalen Verwaltung aufgreift, welche aufgrund der Staatsleitungsreform vorzunehmen sind. Änderungen der Sachmaterie wären in anderen Vorlagen anzugehen.

#### **C. Anträge der parlamentarischen Kommission an den Kantonsrat**

Die vorberatende parlamentarische Kommission beantragt dem Kantonsrat

1. auf die Vorlage einzutreten;
2. dem Beschluss über die Anpassung kantonsrätlicher Verordnungen an die Reform der Staatsleitung zuzustimmen.

Im Namen der vorbereitenden parlamentarischen Kommission

Yves Noël Balmer, Präsident

#### Beilagen

Beilage 2.1 Organigramm Stand 01.07.2015

Beilage 2.2 Organigramm Stand 01.01.2016